rropwind@zgb.de
Zweckverband Großraum Braunschweig
Frankfurter Straße 2
38122 Braunschweig

Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008
1. Änderung bezüglich der Windenergienutzung
Beteiligung gem. § 10 Abs. 1 S. 2 u. 3 ROG i. V. m.
§ 3 Abs. 2 u. 3 NROG
2. Offenlage

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,
sehr geehrte Frau Hahn,

mit Schreiben vom 30. Januar 2014 hat die Samtgemeinde Baddeckenstedt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der 1. Offenlage zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes für den Großraum Braunschweig 2008 die Gebietsausweisung der Fläche „Haverlah WF 7 Erweiterung“ (im folgenden: WF 7) bereits abgelehnt. Der ZGB hält im vorliegenden geänderten Entwurf dennoch an dieser Fläche fest, die allerdings mit anderem Zuschnitt als Vorranggebiet festgelegt werden soll.

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt lehnt ebenso wie die Gemeinde Haverlah (vgl. dortiges Schreiben vom 11.05.2016) eine Vorranggebietserweiterung bzw. –neufestlegung der Fläche zwischen Klein Elbe im Nordwesten, Steinlah im Nordosten und Haverlah im Südosten im Rahmen der vorgesehenen Gebietskulisse der 2. Offenlage als WF 7 entschieden ab.

Im nunmehr vorliegenden Entwurf soll das Bestandsgebiet nicht mehr nur - wie

noch in der Gebietskulisse, die der 1. Offenlage zu Grunde lag - in nördlicher Richtung um 106 ha erweitert werden, sondern darüber hinaus soll eine Erweiterung südlich der B6 erfolgen um weitere 111 ha. Im äußersten Südwesten erfährt dabei die bisherige Potenzialfläche sogar in Richtung des Guts Söderhof eine Erweiterung. Das Bestandsgebiet entspricht weitestgehend flächendeckend (mit Ausnahme einer Pufferzone zur B6) der Sonderbaufläche der Samtgemeinde Baddeckenstedt im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Mit Einwendungen gegen diese Fläche ist die Samtgemeinde Baddeckenstadt nicht präkludiert (vgl. 1.). Die Festlegung eines Vorranggebietes in der vorgesehenen Größe entspricht in vielen Punkten nicht dem einheitlichen, gesamträumlichen Konzept des Planentwurfs (vgl. 2.). Durch eine Vorranggebietsausweisung des WF 7 wäre die Gemeinde Haverlah und damit die Samtgemeinde Baddeckenstedt in einem weit überproportionalen Anteil durch die WEA-Nutzung belastet. Eine Gebietsdarstellung, die im Übrigen mit dem sogenannten Gegenstromprinzip nicht vereinbar ist, wäre damit nicht sozial verträglich (vgl. 3.). Die Festlegung des WF 7 würde zudem eine Weiterentwicklung der betroffenen Gemeinden weitestgehend oder völlig ausschließen (vgl. 4.).

1. keine Präklusion

Entsprechend der Bekanntgabe sollen Stellungnahmen im Rahmen der 2. Offenlage nur zu den geänderten Teilen des Planentwurfes möglich sein, während im Übrigen die Präklusionswirkung gemäß § 3 Abs. 4 NROG greifen würde. Auf diese Rechtsfolgen der Fristversäumnis weist die Bekanntmachung jedoch nicht explzit hin, so dass eine Präklusion bereits insofern ausscheidet.

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt versteht die Entscheidung des EUGH (Urteil vom 15.10.2015, C-137/14, juris) zur Unzulässigkeit der Präklusion nach bundesdeutschem Recht in Zusammenhang mit umweltrelevanten Genehmigungsentscheidungen so, dass diese auch auf das Aufstellungsverfahren/Änderungsverfahren und selbstverständlich die gerichtliche Kontrolle eines RROP anzuwenden ist. Eine Beschränkung einer gerichtlichen Kontrolle auf die Gründe, die in einem Rechtsbehelf (oder einem Beteiligungsverfahren) geltend gemacht wurden, ist damit unionsrechtswidrig.

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt geht weiterhin davon aus, dass die vorgebrachten Einwendungen eine fehlerhafte Beschlussfassung verhindern werden, also für die Rechtmäßigkeit des Plans entscheidend sind.

Der ZGB hat nach § 3 Abs. 6 Satz 1 NROG entschieden, dass Stellungnahmen nur zu dem geänderten Teil des Entwurfs möglich sind. Angesichts der verfolgten Methodik (Beschränkung auf farbliche Hervorhebungen) wird diese „Kann-Vorschrift“ offensichtlich sogar eng interpretiert. Am Beispiel WF 7 zeigt sich, dass ein solches Vorgehen weder zulässig noch zielführend ist. Die Änderungen des Flächenzuschnitts führt zu einer geänderten Wirkung einer Potentialfläche in ihrer Gesamtheit auf die Umwelt und das regionalplanerische Konzept. Erst in der neuen Flächenkulisse erfolgt ein klar erkennbarer Lückenschluss zwischen den 6 Anlagen nördlich von Ringelheim und den 13 Anlagen in der Bestandsfläche. Die weiteren 6 Anlagen Steinlah und Haverlah werden ebenfalls noch deutlicher in einen riesigen Windpark eingebunden. Intention des Gesetzgebers kann es nur sein, dann, wenn für eine Potentialfläche keinerlei Änderungen für notwendig erachtet werden, keine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Dann jedoch, wenn diese Fläche aus welchen Gründen auch immer einer Änderung unterworfen ist, ist sie gänzlich und mit Blick auf alle infrage kommenden Aspekte den Stellungnahmen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und diese sind Stellungnahmen auch vollumfänglich zu berücksichtigen. Im Übrigen ist leider nicht ersichtlich, inwiefern die Planung auf die bisherigen Einwendungen abwägend reagiert hat.

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt ist daher der Auffassung, dass alle hier teils erneut vorgetragenen Aspekte im Rahmen der weiteren Abwägung zu berücksichtigen sind.

2. unbegründete Abweichungen vom gesamträumlichen Konzept

Ohne dass sich das betroffene Gebiet in erkennbarer Weise tatsächlich oder rechtlich anders darstellt, gelangt der ZGB unvermittelt zu einer von der 1. Offenlage abweichenden Flächenfestlegung, weicht dabei von den eigenen, konzeptionellen Ansätzen auf den beiden Planungsstufen ab und – dies ist für die Samtgemeinde Baddeckenstedt am wenigsten verständlich - begründet dies nicht einmal hinreichend. Die rechtlich gebotene nachvollziehbare Abwägung, die auch

für eine rechtssichere Beschlussfassung über den Plan maßgeblich ist, ist hier nicht erkennbar. Hingewiesen wird auf die Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshofs im Urteil vom eine 20.5.2013, P. St. 2361, S. 27, juris.

2.1 maximale Flächengröße/maximale Anlagenzahl

Zur Ausweisung würde eine Fläche von insgesamt 294 ha kommen. Tatsächlich wäre die Fläche des Windparks unter Einbeziehung der bestehenden WEA-Standorte weit größer. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist von einer Windfarm dann auszugehen, wenn sich die Einwirkungsbereiche der WEA überlagern oder zumindest berühren. Dies kann mit Blick auf die Altanlagen zwischen Steinlah und Haverlah schwerlich in Abrede gestellt werden, die bereits jetzt bei einer Entfernung von lediglich etwas mehr als einem Kilometer zu den bestehenden Anlagen der Bestandsfläche kaum differenziert wahrgenommen werden können. Dass die Anlagen nördlich Ringelheim zu einer einheitlichen Windfarm gehören werden, erfolgt doch der Lückenschluss östlich von Haverlah, ist evident. Beide bestehenden Bereiche machen, je nach fiktivem Zuschnitt, in der Summe noch einmal rund 100 ha aus, so dass die vom ZGB postulierte Höchstgrenze von 400 ha erreicht oder sogar überschritten wird.

Nicht nachvollziehbar sind die Überlegungen des ZGB, insofern bestehende Windenergieanlagen bzw. die Gebiete, die hiervon in Anspruch genommen werden, nicht einzubeziehen. Bestehende Windenergieanlagen beeinflussen und belasten den Raum in identischer Weise. Auch mit Blick auf die Geltungsdauer einer regionalplanerischen Festlegung von (mindestens) 10 Jahren wird sich hieran jedenfalls in Bezug auf die genannten WEA wenig ändern, wobei es nicht Aufgabe des ZGB im Rahmen der raumordnerischen Festlegungen sein kann, darüber zu spekulieren, ob bzw. wann Altanlagen abgebaut werden. Unerklärlich ist, warum die Nichtberücksichtigung von Altstandorten (auch mit Blick auf den Abstand, den die Parks untereinander einhalten sollen) mit Blick auf den Schutz der Alteigentümer erfolgen soll. Neufestlegung und neue Genehmigungsverfahren tangieren den Bestandsschutz bestehender Genehmigungen nicht. Eventuelles Repowering richtet sich nach dem im entsprechenden Genehmigungsverfahren geltenden Baurecht und Bauplanungsrecht. Belange von Alteigentümern sind also nicht erkennbar betroffen, wenn eine neue Planung des ZGB auf deren WEA Rücksicht nimmt, sie werden vielmehr eher geschützt (Windertrag, Turbulenzen etc.).

Die Planung geht selbst davon aus, dass der Eingriff durch 25 bis 30 WEA in das Landschaftsbild so schwerwiegend ist, dass er nicht stattfinden soll. Der ZGB verzichtet zwar auf eine Begrenzung der zulässigen Anlagenzahl, diese erfolgt jedoch letztlich über die Begrenzung der zulässigen Flächengröße. Wenn in WF 7 weitere 14 Anlagen hinzutreten, dann besteht die Windfarm insgesamt aus 13 + 14 + 6 + 6 = 39 Anlagen. Hier ist dem ZGB zuzustimmen: Dies findet keine Akzeptanz (Seite 105 der Begründung) und ist für das Landschaftsbild zerstörend!

2.2 Abstand zu bestehenden Windparks

Begreift man die 6 Anlagen zwischen Steinlah und Haverlah hingegen als eigenen Windpark, so tritt nun ein Windpark von mindestens 33 WEA in einer Entfernung von weit weniger als 2 km hinzu. Der vom ZGB in jedem Fall gewollte Mindestabstand von 3 km wird dann eindeutig unterschritten, ohne dass dies gerechtfertigt ist. Die landschaftliche Schönheit kann so sicher nicht mehr unbeeinträchtigt erlebt werden. Das Landschaftsbild ist vielmehr visuell überprägt und einzig bestimmt von dem Anblick auf Windenergieanlagen. Wegen der Nichtberücksichtigung bestehender WEA vergleiche oben unter 2.1.

2.3 Umfassungsschutz/120° Kriterium

In Bezug auf den Umfassungschutz lässt die nunmehr vorliegende Entwurfsfassung das 120° Kriterium als weiches Kriterium fallen. Wie ein Umfassungsschutz betroffener Ortslagen dennoch auf Ebene der Potenzialflächenauswahl erfolgen soll, ist zumindest wenig eingängig dargestellt. Offensichtlich sollen hier die bestehenden Altanlagen durchaus Berücksichtigung finden. Unter Berücksichtigung dieser Altstandorte ergibt sich für die Ortslage Haverlah ein Spektrum von rund 135° von Norden nach Südwesten, Steinlah wäre nur geringfügig weniger umbaut.

Warum das 120° Kriterium aufgegeben wird, wird nicht dargestellt. Warum aber in seiner modifizierten Anwendung nun nur noch dann eine unzulässige Umfassung vorliegen soll, wenn die einzelnen WEA in einem Winkel von weniger als 50° zueinander liegen (S. 116), ist nicht nachvollziehbar. Dies gilt schon deshalb, weil die Anlagen in modernen Dimensionen mit ihrem Wirkungsbereich angesichts der fußballfeldgroßen Rotoren auch dann noch eine Sperrwirkung haben. Fußnote 195

der Planung verweist auf eine Sichtachsenberechnung. Dies überzeugt jedoch weder mit Blick auf den Landschaftsschutz, noch mit Blick auf das Umfassungsverbot. Die Umfassung einer Ortslage wird nicht nur punktuell erlebt!

Im Übrigen würde auch die Anwendung dieses zusätzlichen 50° Kriterium nicht dazu führen, dass in der Ortslage Haverlah nicht von einer unzulässigen Umfassung auszugehen wäre. Legt man beispielsweise den Winkel auf die Einmündung der Gartenstraße auf die Salzgitter Straße, dann liegt das Alt-Gebiet zu dem neuen Gebiet lediglich in einem Abstand von 30° entfernt. An dieser Unterschreitung ändert sich nichts, wenn man den Scheitel des Winkels auf die nördliche Ortsmitte legt.

Die Einwohner von Steinlah blicken ebenso in Richtung Süden und Westen ausschließlich auf Windenergieanlagen, hier stellen die Anlagen in Ringelheim eine mögliche Lücke zwischen den Altanlagen und dem WF zu.

Die Bewohner des Guts Söderhof sind ebenfalls massiv betroffen, ihnen wird der Blick von Norden nach Osten komplett verstellt.

Hinzu tritt, dies erkennt auch die Planung, dass die freie Sicht von den Ortschaften aus nach Nordosten und Osten hin deutlich durch den angrenzenden Salzgitter-Höhenzug eingeschränkt ist, der ZGB wertet die Umweltauswirkungen auch insofern als „sehr deutlich negativ“.

2.4 Schattenschlag und Lärm

Die Planung erkennt selbst, dass sie keiner Situation den planerischen Rahmen zur Verfügung stellen kann, bei der es zu einer Überschreitung von Immissionsrichtwerten kommt. Dies kann jedoch in Bezug auf die mannigfaltigen, einander überlagernden Immissionen durch Schattenschlag und Lärm der WEA einer Windfarm von 39 Einzelanlagen angesichts der Entfernungen zu den Ortslagen keineswegs angenommen werden. Wiederum obliegt es dem ZGB, hier bereits die Belastungen durch die Bestandsanlagen zu berücksichtigen, was abwägungsfehlerhaft nicht erfolgt. Im Gebot der Konfliktbewältigung im Rahmen der Planung wird die konzeptionelle Herangehensweise des ZGB damit nicht gerecht.

2.5 Landschaftsschutz

Angesichts der Dimension des planerisch vorbereiteten Windparks von bis zu 39 WEA bleibt der Landschaftsschutz außen vor. Der ZGB versäumt es, hier mit angemessenem Abwägungsmaterial zu arbeiten. Eine belastbare Visualisierung erscheint zumutbar und ist ohne weiteres mit den zur Verfügung stehenden Mitteln der Technik möglich. Nur so kann erreicht werden, dass der durch die Gebietsvergrößerung nach Süden hin noch größere Eingriff in den Schutz des Landschaftsbildes im Ergebnis richtig beurteilt wird und damit nicht erfolgt. Die weitestgehend schablonenhafte Zugrundelegung von Begutachtungen zum Landschaftsbild, die nicht die Beeinträchtigung durch WEA moderner Bauart zum Gegenstand haben, stellt einen Abwägungsfehler dar, der das Programm so fehlerhaft macht, dass es in keinem Fall zu einem richtigen Ergebnis kommen kann.

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt erlaubt sich den Hinweis, dass auch nach aktueller Rechtsprechung durchaus die Verschandelung des Landschaftsbildes der Errichtung von WEA entgegenstehen kann, die Bewertung der Unbedenklichkeit des Eingriffs in das Landschaftsbild also keinesfalls ein Selbstläufer ist. Gravierende Beeinträchtigungen sind unzulässig!

Die Samtgemeinde fordert daher, dass das der Eingriff in das Landschaftsbild im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Nutzungen erneut und fehlerfrei abgewogen wird (vgl. OVG Sachsen-Anhalt vom 16.03.2012 – 2 L 2/11, juris.)

2.6 Artenschutz

Auffällig ist, dass die Grenzen des Verbreitungsschwerpunkts Rotmilan von Osten her in geringer Entfernung zum nunmehr geplanten WF 7 enden sollen. Die Ermittlung der jeweiligen Verbreitungsschwerpunkte ist leider nicht dokumentiert (hier fehlt es bereits entgegen den gesetzlichen Anforderungen an einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung!). Nach den Beobachtungen einer Vielzahl von Anwohnern hält sich die Art Rotmilan häufig im Gebiet auf, ohne dass die Planung hierauf Rücksicht nimmt. An keiner Stelle hat der ZGB in Bezug auf mögliche betroffene Vögel und Fledermäuse ausreichend überprüft, ob in die artenschutzrechtliche Verbotssituation hinein geplant werden kann oder ob der

besondere Artenschutz des § 44 BNatSchG einer Vorranggebietsfestlegung unüberwindbar entgegensteht. Dies führt nach Auffassung der Samtgemeinde Baddeckenstedt zur Rechtswidrigkeit des vorliegenden Entwurfs.

3. Soziale Unverträglichkeit

Während die zusammenfassende Bewertung im Rahmen der 1. Offenlage festhält, dass „aus Gründen der Sozialverträglichkeit“ im Süden und Südwesten (gemeint sein kann nur der Bereich südlich der B6) keine Vorranggebiets-Festlegung erfolgen soll, soll dies nunmehr nicht mehr gelten. Über das „Warum?“ schweigt sich der ZGB aus.

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt kann daher nicht ausschließen, dass hierbei (politische?) Gründe eine Rolle gespielt haben, die sich nicht originär im zugrunde liegenden raumordnerischen Konzept wieder finden. Sie muss mutmaßen, dass Flächenfestlegungen, die an anderer Stelle aus welchen Gründen auch immer nicht erfolgen können oder sollen, zu ihren Lasten kompensiert werden sollen.

Spätestens im Rahmen der Potenzialflächenauswahl zeigt sich, dass in Bezug auf die geplante Festlegung des WF 7 der Privilegierung der Windenergienutzung andere öffentliche Belange entgegenstehen, die diese überwiegen. Der Raum ist nicht deswegen weiter zu belasten, weil er ohnehin schon vorbelastet ist, vielmehr gilt: Der Raum ist schon so vorbelastet, dass eine weitere Belastung nicht mehr (sozial) verträglich ist.

Zur Ausweisung würde eine Fläche von insgesamt 294 ha kommen. Tatsächlich wäre die Fläche des Windparks unter Einbeziehung der bestehenden WEA-Standorte, wie oben unter 2.1 dargestellt, weit größer. Mehr als 17 % (mit Bestand sicher 20% und mehr) der Gemarkungsfläche von Haverlah sollen damit nach dem Willen des ZGB der Windenergie vorbehalten sein. Wenn der ZGB das Ziel verfolgt, 4.200 ha neue (!) Vorrangflächen auszuweisen, entfallen nach dem Entwurf mehr als 5 % auf die kleine Ortslage Haverlah. Ähnliche weit überproportionale Belastungen ließen sich ermitteln, wenn man die Zahl der Einwohner ins Verhältnis zur Anzahl der Anlagen stellt.

Auch wenn es typisch für raumordnerische Vorgaben ist, die Nutzung des Raumes mit jeweils unterschiedlicher Schwerpunktsetzung zu steuern, wird die Überlastung angesichts dieser Dimensionen unübersehbar. Warum dies zulasten der Gemeinde Haverlah und damit der Samtgemeinde Baddeckenstedt erfolgen soll, ist weder erkennbar noch begründet. Die Samtgemeinde Baddeckenstedt ist der Auffassung, dass der ZGB hier den ihm zustehenden Beurteilungsspielraum fehlerhaft ausübt.

Die Bedeutung der Ringelheimer Mulde innerhalb bestehender Landschaftsschutzgebiete für das Landschaftsbild und das Landschaftserleben wird in ihrer Einmaligkeit weitestgehend und auf Dauer zerstört. Das Leitbild der Samtgemeinde „Im Mittelpunkt steht der Mensch“ verkommt so zur Karikatur.

4. fehlende Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Gemeinden

Damit einher geht, dass die Festlegung eines Vorranggebietes WF 7 die weiteren Entwicklung der betroffenen Gemeinden stark einschränkt bzw. gänzlich verhindert. Damit verlässt der ZGB die Grenzen des raumordnerisch zulässigen Eingriffs in die durch Verfassung (Art. 28 GG) und niedersächsische Verfassung (Art. 57 Nds. Verfassung) garantierten Selbstverwaltungsrechte; von einem gemeindefreundlichen Verhalten kann nicht mehr die Rede sein.

Für die Ortslage Haverlah gilt dabei, dass sie sich angesichts der B6 im Norden und Osten, der Hanglage im Süden realistische Entwicklungsmöglichkeiten nur noch nach Westen hätte, die durch die Festlegung der Vorrangzone südlich der B 6 entfallen würden. In östlicher Richtung umfasst WF 7 im Zusammenwirken mit den 6 vorhandenen WEA die Ortslage Haverlah vollends.

Auch für den Ort Steinlah ist eine Weiterentwicklung nahezu komplett ausgeschlossen. Im Osten grenzt hier ein gebirgiges Landschaftsschutzgebiet an, der Süden und der Westen ist mit der Festlegung von WF 7 WEA-Gebiet, die topographischen Gegebenheiten nach Norden hin dürften eine Entwicklung ausschließen.

Nach dem Verständnis der Samtgemeinde Baddeckenstedt muss der ZGB die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung der betroffenen Ortslagen im Rahmen seiner Abwägung berücksichtigen, was bis dato rechtswidrig unterblieben ist.

Es wird daher beantragt, von der Festlegung der Fläche WF 7 im Rahmen der weiteren Planung abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen